

Satzung für das Willy-Sachs-Stadion

vom 20. Nov. 1963 (Amtsbl. 1964 S. 21)

Aufgrund Art. 23 der GO des Freistaates Bayern vom 25.01.1952 hat der Stadtrat nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Willy-Sachs-Stadion und die städt. Sportplätze sind Eigentum der Stadt Schweinfurt.

§ 2

Die Stadt Schweinfurt verfolgt mit dem Betrieb des Stadions und der städt. Sportplätze ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Schul- und Volkssportes.

§ 3

Soweit Einnahmen anfallen, dürfen sie nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Schweinfurt erhält in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus dem Betrieb des Stadions und der städt. Sportplätze. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadions oder der Sportplätze erhält die Stadt Schweinfurt nicht mehr als das eingebrachte Kapital und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Stadions und der städt. Sportplätze fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Willy-Sachs-Stadion vom 31.12.1954 außer Kraft.